



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 13

Verteiler: 1 – Dekanate

3M – Institute/Seminare/SFB

4 – Zentrale Einrichtungen

7 – Universitätsverwaltung

Heidelberg, den 28.11.2018

**Änderung des internen Buchungsverfahrens
von Programm-, Projektpauschalen,
Overheads; Einführung der
Programmpauschalenkompensation**

Dr. Holger Schroeter

Dr. Günther R. Mittler

Heidelberg Research Service

AZ 3055

Tel. +49 6221 54-12620

Fax +49 6221 54-12960

guenther.mittler@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Initiative der Dezentrale und in Abstimmung mit dem Senat tritt zum **01.01.2019** eine Änderung des verwaltungsinternen Buchungsverfahrens von Programm- bzw. Projektpauschalen und sonstiger Overheads in Kraft. Statt wie bisher die bereit gestellte Pauschale mit 70% für das Rektorat und 30% für die dezentrale Einrichtung bzw. Projektleitung zu vereinnahmen, erfolgt ab dem o. g. Termin eine Vereinnahmung der Pauschale in Höhe von 100% durch das Rektorat. Im Gegenzug erhält die Dezentrale eine Kompensation in Höhe von 30% der Pauschale aus Haushaltsmitteln (sog. **Programmpauschalenkompensation**).

Mit der 100%igen Vereinnahmung der Pauschalen in den zentralen Haushalt und der direkten Verausgabung für Energie oder Infrastruktur im entsprechenden Haushaltsjahr werden die Vorgaben der Fördermittelgeber, nicht zuletzt der Deutschen Forschungsgemeinschaft, künftig eindeutig erfüllt. Im Sinne einer Vereinheitlichung wird dieses Verfahren für sämtliche Pauschalen bzw. Overheads von Fördergebern gültig (z.B. BMBF, EU).

Die gleichzeitige Erstattung in Höhe von 30% der Pauschale aus Haushaltsmitteln auf ein hierfür von der Universitätsverwaltung einzurichtendes dezentrales Haushaltskonto sorgt bei den Instituten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. entsprechenden Projektleitungen für den positiven Effekt von mehr Freiheiten in der Bewirtschaftung: Als flexibles ansparbares Geld ist die Programmpauschalenkompensation nicht an eine konkrete Verwendungsplanung gebunden.

Die Bereitstellung des 30%-Anteils aus Haushaltsmitteln bedeutet **keine Abkehr von der an der Universität Heidelberg gültigen 70-30-Regel**.

Die bisher bestehenden Pauschalenkonten im Drittmittelbereich werden nicht in Haushaltskonten umgewandelt und stehen mit Kontostand zum 31.12.2018 weiterhin für eine

Bewirtschaftung zur Verfügung. Ab dem 01.01.2019 erfolgt auf diesen Konten aber keine Vereinnahmung der Pauschalen mehr.

Um sicherzustellen, dass die dezentralen Einrichtungen durch die neue Regelung keinen finanziellen Nachteil erleiden, werden die Kompensationsmittel von Strukturumlagen und Beiträgen zur Deckung von Landesverlusten freigestellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Ihr Drittmittelprojekt zuständige Sachbearbeitung im Dezernat Forschung, Abteilung 6.2 (Heidelberg Research Service).
(https://www.uni-heidelberg.de/einrichtungen/verwaltung/forschung/d6_2.html).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Schroeter